

NÖGEMEINDE

FACHJOURNAL FÜR GEMEINDEPOLITIK

VERSICHERUNGEN FÜR GEMEINDEN

VORSORGEN STATT BÖSES ERWACHEN

UKRAINE-KRIEG

NÖ DELEGATION
BESUCHTE KIEW

VERANSTALTUNG

GEMEINDETAG IN
OBERÖSTERREICH



Polizei. Ein Leben voller Möglichkeiten.

Wichtige Aufgabe. Beste Ausbildung. Spannende Herausforderung.
Vielfältige Chancen. Starker Teamgeist. Kein Tag wie jeder andere.
Mehr Freiheit. Mehr Sicherheit für Österreich.
Wir sind dabei. Du auch? **Bewirb dich. Jetzt.**



Mehr über deine Karriere bei der Polizei auf
polizeikarriere.gv.at

■ INHALT

NÖGEMEINDE

JULI 2022

■■■ SCHWERPUNKT GEMEINDEVERSICHERUNGEN



© VEBEFDX.COM

**04 ERGÄNZUNG ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR GEMEINDEN**
**10 AMTSHAFTUNG
GEGEN HAFTUNGSFÄLLE VERSICHERN**
**13 AUS DER PRAXIS DES VERBANDSANWALTS
WAS TUN BEI EINER STRAFANZEIGE GEGEN
DEN BÜRGERMEISTER?**
**14 STEUERN
DER SCHADENERSATZ IN DER UMSATZSTEUER**
**16 VOR GEFAHR AUS DEM INTERNET SCHÜTZEN
HERAUSFORDERUNG CYBER-KRIMINALITÄT**

■■■ POLITIK

**20 GEMEINDEBUND-PRÄSIDENT RIEDL VOR ORT
GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN MIT DER UKRAINE**
**21 LH MIKL-LEITNER IM INTERVIEW
„WIR SIND DIE NIEDERÖSTERREICH-PARTEI“**


© ERICH MARŠČIK

**24 68. ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG
„GEMEINDEN BRAUCHEN DIE NOTWENDIGEN
FINANZIELLEN RESSOURCEN“**

■ AUS ERSTER HAND

ZEIT FÜR EIN
VERSICHERUNGS-UPDATE?

Nicht alles kann versichert werden, aber VORSORGEN ist besser als ein BÖSES ERWACHEN. Und weil an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister immer mehr „Haftungsthemen“ herankommen, thematisieren wir in dieser Ausgabe der NÖ Gemeinde den richtigen Versicherungsschutz für Kommunen.

Der Weg zur „richtigen“ Versicherungslösung ist übrigens gar nicht einfach: Was ist schon versichert, wo schlummern noch Risiken und welche Deckung für den Schadensfall soll es geben? Wie schaut's mit der persönlichen Haftung aus? Und ist überhaupt jedes Risiko vorhersehbar und versicherbar – Beispiel Cyberkriminalität? Kann allenfalls durch Auslagerung von Tätigkeiten auch Haftung „verlagert“ werden?

Zu all diesen Fragen versuchen wir hier Antworten zu geben. Letztlich gibt's aber nur einen RAT: Nämlich die individuelle Versicherungslösung für jede Gemeinde mit neutralen Fachleuten zu erarbeiten und diese auch immer wieder zu evaluieren und anzupassen. Ich bitte alle Verantwortungsträger in den Gemeinden, einfach auf das Thema Versicherungen HINZUSCHAUEN. Es geht um den Schutz für unsere Gemeindevertreter und für unsere Mandatäre, die tagtäglich rechtswirksame Entscheidungen treffen! Und noch viel mehr ist das jetzt wichtig, weil wir in krisenhaften Zeiten den Kopf für die tagtägliche Arbeit frei haben müssen.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern, besonders unseren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Gemeinderätinnen und Gemeinderäten einen schönen und erholsamen Sommer. Möge es ein Sommer zum Kraft tanken sein. Denn ein wohl herausfordernder Herbst steht vor der Tür! Und dann sind wieder Menschen mit Hausverstand, dann sind Krisenmanager und dann sind Gemeindevertreter, die weiterhelfen und bei denen man sich auch persönlich „anhalten“ kann, wieder gefragt.

Herzlichen DANK schon jetzt für deine tagtägliche Arbeit in unseren Gemeinden!

BGM. DIPL.-ING. JOHANNES PRESSL, PRÄSIDENT

SCHWERPUNKT GEMEINDEVERSICHERUNGEN

AUF DER SICHEREN SEITE

RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG FÜR GEMEINDEN

DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ALS NOTWENDIGE ERGÄNZUNG ZUR GEMEINDE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG. VON MARIO GNESDA

Während die Gemeinde-Haftpflichtversicherung inzwischen für jede Gemeinde zu einer unverzichtbaren Grundausstattung im Bereich des Versicherungswesens geworden ist, wird die Bedeutung und Aufgabe der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung noch vielfach unterschätzt oder zum Teil auch überhaupt nicht wahrgenommen.

Dabei stellt die Gemeinde-Rechtsschutzversicherung eine äußerst notwendige Ergänzung zur Gemeinde-Haftpflichtversicherung dar. Während die Gemeinde-Haftpflichtversicherung im Falle gerechtfertigter gesetzlicher Schadenersatzansprüche Dritter die Befriedigung (z.B. Übernahme der Wiederherstellungs- und Reparaturkosten, Schmerzensgeld) und im Falle ungerechtfertigter gesetzlicher Schadenersatzansprüche Dritter die Abwehrkosten übernimmt, deckt die Gemeinde-Rechtsschutzversicherung im Versicherungsfall die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Gemeinde und deren mitversicherten Personen.

Die österreichische Versicherungswirtschaft hat für Gemeinden – unter Berücksichtigung deren umfangreicher Tätigkeitsbereiche (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) – spezielle Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen entwickelt, die inhaltlich zwar ähnlich gestaltet sind, sich im Detail aber natürlich unterscheiden.

KOSTENTRAGUNGSFUNKTION

Die Versicherungsleistung der Rechtsschutzversicherung ist die notwendige Kostentragung zur Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten der versicherten Gemeinde und deren mitversicherten Personen bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag angeführten Versicherungssumme. Der Rechtsschutzversicherer übernimmt im Versicherungsfall z. B. folgende Kosten:

- **Rechtsanwaltskosten** der versicherten Personen gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz zur Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen
- **Verfahrenskosten** (Sachverständigen-,



MAG. MARIO GNESDA
PROKURIST BEI AON AUSTRIA GMBH



© VEBEFOX.COM - STOCK.ADOBE.COM

Dolmetsch-, Gerichtskosten, Zeugengebühren)

- **Kosten der Gegenseite** im Zivilprozess, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Übernahme verpflichtet ist
- Teilweise Übernahme der **Kosten zur außergerichtlichen Interessenswahrnehmung** (z. B. im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz)
- **Strafkaution**

VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsnehmer der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung ist die jeweilige Gemeinde. Mitversichert sind alle Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Mandatar oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung. Dies betrifft insbesondere

- den Bürgermeister und dessen Stellvertreter
- den Ortsvorsteher
- Mitglieder des Stadtrates, des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte usw.

- alle Gemeindebedienstete inkl. Aushilfskräfte
- sämtliche Funktionäre und Beschäftigte der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe (z. B. Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und -entsorgungsanlagen)

Zu berücksichtigen ist, dass Verbände, Feuerwehren und gemeindeeigene Gesellschaften, die z. B. zum Betrieb diverser Anlagen und Betriebe oder aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, oft nicht im Rahmen der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung mitversichert sind. In diesen Fällen können diese Rechtspersonlichkeiten entweder durch besondere Vereinbarung mitversichert werden oder es ist eine eigene Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

VERSICHERUNGS- UND LEISTUNGSARTEN

Die angebotenen Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen bestehen meist aus einer Grunddeckung, die bestimmte Risikobereiche der Gemeinde abdeckt. Optional können zusätzlich weitere Deckungsbausteine (Baukastensystem) mitversichert werden. Vertragsgrundlage jeder Rechtsschutzversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Eine Gemeinde-Rechtsschutzversicherung umfasst meistens zumindest folgende Risikobereiche:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz

Zusätzlich empfiehlt es sich für die Kfz der Gemeinde einen Fahrzeug-Rechtsschutz (Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz inkl. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz) abzuschließen, da dieser oft im Rahmen der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung nicht mitversichert ist.

Über diese Grunddeckungen hinaus, bieten einige Versicherungsgesellschaften optional auch weitere Deckungsbausteine für Gemeinden an, auf deren Inhalt jedoch im Rahmen dieses Artikels nicht näher eingegangen werden kann.

🔥 VERBÄNDE, FEUERWEHREN UND GEMEINDEEIGENE GESELLSCHAFTEN SIND **OFT NICHT IM RAHMEN DER GEMEINDE-RECHTS-SCHUTZVER-SICHERUNG MITVERSICHERT.**



Der Einschluss bzw. die Mitversicherung jedes dieser Deckungsbausteine wirkt sich natürlich auf die Prämienhöhe aus. Folgende Deckungsbausteine werden zum Beispiel zusätzlich angeboten:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Grundstückseigentum- und Mieten-Rechtsschutz
- Vergabe-Rechtsschutz

LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

Damit in der Rechtsschutzversicherung Deckung besteht, muss einerseits die Streitigkeit einem der oben angeführten und versicherten Risikobereiche zugeordnet werden können und andererseits darf der Sachverhalt nicht unter einen der in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) angeführten Risikoausschlüsse fallen.

Risikoausschlüsse, die im Bereich der Gemeindetätigkeit häufig schlagend werden und aufgrund fehlender Beratung und Aufklärung durch den Versicherungsvermittler leider oft zu Unmut und Unverständnis auf Seiten der Verantwortlichen der betroffenen Gemeinde führen, ergeben sich zum Beispiel

- im Zusammenhang mit der Finanzierung, Planung und Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden,
- aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes,
- aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgabenrechtes oder
- bei Versicherungsfällen, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat oder die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.

SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ

Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gemeinde und/oder der mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, sofern sich diese Ansprüche nicht ausschließlich auf die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beziehen¹.

Beispiel

Schadenersatzansprüche der Gemeinde wegen Schäden an Gemeindeneigentum (Vandalismusschäden, Fahrzeuganprall usw.). Schadenersatzansprüche eines Bauhofmitarbeiters gegen einen Kfz-Lenker, der den Bauhofmitarbeiter bei Straßenarbeiten mit dem Kfz erfasst und schwer verletzt hat.

Im Bereich des Schadenersatz-Rechtsschutzes besteht darüber hinaus bei manchen Versicherungsgesellschaften für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister auch Versicherungsschutz zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes. Dies jedoch nur insoweit, als die Abwehr dieser Ansprüche nicht Gegenstand einer anderen aufrechten Versicherung (Gemeinde-Haftpflichtversicherung) ist.

STRAF-RECHTSSCHUTZ

Bei Straftatbeständen, die sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden können, wird bei Anklage wegen Vorsatz rückwirkend Versicherungsschutz geboten, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

Zusätzlich besteht im Rahmen einer Straf-Rechtsschutzversicherung für Gemeinden – abweichend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung – auch für reine Vorsatzdelikte wie zum Beispiel Veruntreuung (§ 133 StGB), Unterschlagung (§ 134 StGB), Betrug (§146 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Urkundendelikte (§§ 223-225 StGB), Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302-311) rückwirkend Versicherungsschutz, sofern eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch erfolgt. Eine aufgrund einer Verurteilung verhängte Geldstrafe ist nicht vom Versicherungsschutz erfasst und kann auch nicht versichert werden. Erfahrungsgemäß stellt die Straf-Rechtsschutzversicherung den in der Praxis für Gemeinden bedeutendsten Rechtsschutzbaustein dar, da gerade Gemeinden, deren Mandatare und Mitarbeiter aufgrund ihres umfangreichen Betätigungsfeldes permanent der Gefahr einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt sind.

“ DAMIT IN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG DECKUNG BESTEHT, DARF DER SACHVERHALT NICHT UNTER DIE IN DEN ARB ANGEFÜHRTEN RISIKOAUSSCHLÜSSE FALLEN.



¹Die Geltendmachung von vertraglichen Schadenersatzansprüchen kann im Rechtsschutzbaustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz versichert werden.

Beispiel

Im Rahmen eines Bauverfahrens wird gegen den Bürgermeister, als Behörde erster Instanz, der Vorwurf des Amtsmissbrauches erhoben. Eine ältere Gemeindebürgerin kommt auf einem öffentlichen Gehweg aufgrund einer Vereisung zu Sturz und verletzt sich schwer. Der verantwortliche Gemeindebedienstete muss sich aufgrund des Vorwurfes mangelnder Streuung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verantworten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass den besten Versicherungsschutz im Bereich des Strafrechtes eine sogenannte Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung bietet. Eine solche Versicherung bietet nämlich bereits ab der ersten nach außen in Erscheinung tretenden behördlichen Ermittlungshandlung Versicherungsschutz. Eine klassische Straf-Rechtsschutzversicherung deckt hingegen erst ab Gerichtsanhängigkeit des Verfahrens, was in vielen Fällen zu spät sein wird, um entsprechend auf die strafrechtlich relevanten Vorwürfe reagieren zu können. Außerdem sind in einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung reine Vorsatzdelikte bis zum rechtskräftigen Freispruch mitversichert² und es besteht freie Anwalts- und Sachverständigenwahl inkl. einer Kostendeckung bei Beauftragung von privaten Sachverständigengutachten.

ARBEITSGERICHTS-RECHTSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Geltendmachung, als auch die Abwehr von Ansprüchen der Gemeinde als Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern vor österreichischen Arbeitsgerichten. Dies betrifft insbesondere auch die Durchsetzung allfälliger Schadenersatzansprüche der Gemeinde.

Im Rahmen dieser Deckung gilt auch die außergerichtliche Interessenswahrnehmung der Gemeinde bis zu einem gewissen Bruchteil der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

Beispiel

Aufgrund gravierender Dienstverfehlungen wird ein Dienstnehmer entlassen. Dieser klagt die Gemeinde auf Wiedereinstellung und Schadenersatz.

Erfahrungsgemäß hat die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren stetig zugenommen.

SOZIALGERICHTS-RECHTSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen sowie in sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren.

Beispiel

Nach einem Arbeitsunfall eines Gemeindebediensteten kommt es mit dem Sozialversicherungsträger zu Pensionsstreitigkeiten wegen der geminderten Arbeitsfähigkeit.

BERATUNGS-RECHTSSCHUTZ

Der Beratungsrechtsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar zu allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und Abgabenrecht. Dabei ist zu beachten, dass diese Deckung entweder mit einem bestimmten Betrag je Auskunft und/oder mit einer gewissen Anzahl der möglichen Inanspruchnahmen über einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist.

FREIE ANWALTSWAHL

Beim Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sollte darauf geachtet werden, dass freie Rechtsanwaltswahl besteht, um im Versicherungsfall den Anwalt seines Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass einige Versicherungsgesellschaften die Wahlfreiheit insofern einschränken, dass bei Nichtinanspruchnahme eines vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwaltes ein nicht unerheblicher Selbstbehalt zum Tragen kommt.

WARTEZEIT

Beim Abschluss einer Gemeinde-Rechtsschutzversicherung oder beim Wechsel des Rechtsschutzversicherers ist zu berücksichtigen, dass bei einigen Rechtsschutzbausteinen (z.B. Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs- und Beratungs-Rechtsschutz) eine Wartezeit vereinbart ist und somit für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von (zumeist) drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, kein Versicherungsschutz besteht. ■■■

² Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind zurückzuerstatten.

**ZUSAMMENFASSUNG**

Abschließend kann festgehalten werden, dass es am österreichischen Versicherungsmarkt Rechtsschutzversicherungen gibt, die die speziellen Bedürfnisse und rechtlichen Anforderungen einer Gemeinde berücksichtigen und die als eine notwendige Ergänzung zu einer bestehenden Gemeinde-Haftpflichtversicherung empfohlen werden können.

EXPERTENTIPP

NEUTRALE BERATUNG ALS ERSTER SCHRITT

DRAN NISTELBERGER, VERBANDSANWALT DES NÖ GEMEINDEBUNDES APPELLIERT AN GEMEINDEN, FÜR DEN FALL DER FÄLLE VORZUBEUGEN. VON FRANZ OSWALD

„Es zeigt sich immer wieder, dass Gemeinden bei diversen Unfällen, Missgeschicken und anderen folgenschweren Vorfällen, die Versicherungsfälle sind, nicht ausreichend oder überhaupt nicht versichert sind“, appelliert der Verbandsanwalt des NÖ Gemeindebundes, Franz Nistelberger, an die Gemeinden, ihren Versicherungsstatus zu überprüfen bzw. fachlich überprüfen zu lassen.

So gab es in der jüngeren Vergangenheit diverse Unfälle in Gemeindeeinrichtungen – etwa einen Teich mit Hechtbiss an Kindern, Unfälle in Kindergärten und Schulen sowie auf Spiel- und Sportplätzen etc. –, wo es keine entsprechenden Versicherungen gab und die Gemeinden daher für die Schäden aufzukommen hatten. Daher sei, so der Verbandsanwalt, eine regelmäßige Kontrolle aller in Frage kommenden Objekte einschließlich einer geordneten Tierhaltung unbedingt erforderlich.



Eine Gemeinde musste 14.000 Euro Strafe zahlen, weil ein Hecht einen Buben attackiert hatte.

DOPPELTE VERSICHERUNG ERFORDERLICH

Nistelberger verweist zunächst auf die versicherungsmäßige Ausgangssituation der Gemeinden, die eine doppelte Versicherung brauchen:

- In ihrer Funktion als Behörde (etwa bei Baubescheiden, Abgaben, diversen Genehmigungen etc.) wird, falls noch nicht erfolgt, dringend empfohlen, eine Amtshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Dann geht es um die privatwirtschaftlichen Aufgaben und Agenden einer Gemeinde (ermöglicht aufgrund der Kommunalautonomie), für die eine entsprechende Haftpflichtversicherung erforderlich ist.

AMTSHAFTUNGS-AUSGLEICHSFONDS NICHT AUSREICHEND

Nistelberger: „Ich darf darauf hinweisen, dass der derzeit vorhandene Amtshaftungs-Ausgleichsfonds außerstande ist, alle schlagend gewordenen Amtshaftungsfälle zu bewältigen, d. h. zu finanzieren. So könnte dann so manche Gemeinde mit ihren Ansprüchen auf der Strecke bleiben.“

Umso dringlicher sei es, die Versicherungssituation in den Gemeinden fachlich überprüfen und sich ein entsprechend maßgeschneidertes Versicherungspaket schnüren zu lassen, appelliert der Verbandsanwalt an die Gemeindeverantwortlichen, ihre diesbezügliche Lage zu hinterfragen.

Nochmals zum Amtshaftungsfonds: So, wie sich die Versicherungssituation und die Ansprüche an diesen derzeit darstellen, ist der Fonds längst überfordert und gehört reformiert. Vor allem sollte er nicht von jenen Gemeinden, die ungenügend oder überhaupt nicht versichert sind, quasi als „Ruhekissen“ angesehen werden. ■■■

“ ES ZEIGT SICH IMMER WIEDER, DASS GEMEINDEN BEI DIVERSEN UNFÄLLEN, MISSGESCHICKEN UND ANDEREN FOLGENSCHWEREN VORFÄLLEN, DIE VERSICHERUNGSFÄLLE SIND, NICHT AUSREICHEND ODER ÜBERHAUPT NICHT VERSICHERT SIND.

FRANZ NISTELBERGER
VERBANDSANWALT DES
NÖ GEMEINDEBUNDES

DETAILS ZU DIESER
PROBLEMATIK
IM BEITRAG VON
VERBANDSANWALT
NISTELBERGER
AB SEITE 10.



PROF. DR. FRANZ OSWALD

WAR CHEFREDAKTEUR
DER NÖ LANDESREGIERUNG UND
IST JETZT FREIER JOURNALIST

HANDLUNGSANLEITUNG

DER WEG ZUR VERSICHERUNGSLÖSUNG

KOMMUNALES VERSICHERUNGSMANAGEMENT FÜR JEDE GEMEINDE.

Die mit dem Thema **Versicherungswesen** befassten **Gemeindevertreter und Gemeindemitarbeiter** sehen sich neben einer Vielzahl von **Versicherungsgesellschaften** und deren **unterschiedlichsten Versicherungsprodukten** auch mit **verschiedensten Vertriebskanälen** und **Versicherungsvermittlertypen** konfrontiert.

GEBUNDENER UND UNGEBUNDENER VERTRIEB

Grundsätzlich kann zwischen dem gebundenen Vertrieb und dem ungebundenen Vertrieb unterschieden werden. Während beim gebundenen Vertrieb die Versicherungsvermittler im Interesse einer oder mehrerer Versicherungsgesellschaften tätig sind (z. B. angestellte Außendienstmitarbeiter, Agenten), ist der ungebundene Vertrieb in Form eines unabhängigen Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten dadurch gekennzeichnet, dass dieser als unabhängiger Versicherungsexperte primär die Interessen des jeweiligen Versicherungskunden zu wahren hat („Best-Advice-Prinzip“) und diesem darüber hinaus gemäß § 28 Maklergesetz zu einer Reihe weiterer Aufgaben und Dienstleistungen verpflichtet ist.

Durch die Beauftragung eines im kommunalen Versicherungsbereich kompetenten und unabhängigen Versicherungsmaklers kann eine Gemeinde das umfangreiche Versicherungsthema de facto problemlos auslagern und so ein effizientes kommunales Versicherungsmanagement implementieren, das durch folgende Bereiche gekennzeichnet sein sollte:

RISIKOANALYSE

- ▶ Identifizierung und Bewertung vorhandener Risiken unter Berücksichtigung der kommunalspezifischen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten
- ▶ Erfassung und Überprüfung bestehender Versicherungsverträge hinsichtlich inhaltlicher und summenmäßiger Richtigkeit (Ist-Zustand)

DECKUNGSKONZEPT

- ▶ Erstellung eines Deckungskonzeptes auf Grundlage der Risikoanalyse, des versicherungsvertraglichen Ist-Zustandes und der für öffentlich-rechtliche Auftraggeber möglichen Versicherungsleistungen

AUSSCHREIBUNG

- ▶ Erstellung und Ausarbeitung der erforderlichen Ausschreibungsunterlagen unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen
- ▶ Ausschreibung der von der Gemeinde gewünschten Versicherungsleistungen
- ▶ Führung notwendiger Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften

VERGABE

- ▶ Auswertung und Vergleich der Versicherungsangebote
- ▶ Erarbeitung detaillierter und klarer Entscheidungsgrundlagen inkl. Zuschlagsempfehlungen für die zuständigen Gremien
- ▶ Platzierung und Umsetzung des Deckungskonzeptes bzw. des Versicherungsvertrages gemäß der Zuschlagsentscheidung

“ DURCH DIE BEAUFTRAGUNG EINES UNABHÄNGIGEN VERSICHERUNGSMAKLERS KANN EINE GEMEINDE DAS UMFANGREICHE VERSICHERUNGSTHEMA DE FACTO PROBLEMLOS AUSLAGERN.

**LAUFENDE VERTRAGSVERWALTUNG**

- ▶ Inhaltliche und prämienmäßige Überprüfung neu ausgestellter Polizen
- ▶ Laufende inhaltliche und prämienmäßige Überprüfung des Vertragsbestandes unter Berücksichtigung aktueller Marktverhältnisse, der kundenbezogenen Schadenentwicklung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Laufendes Berichtswesen (z. B. Versicherungsvertragsübersichten und Schadenreporte)
- ▶ Kostenstellenzuordnung der Prämienanteile (z. B. bei Sammelpolizen)
- ▶ Evidenzhaltung von Stichtagsmeldungen, Kündigungsterminen und sonstigen Fristen
- ▶ Regelmäßige Gespräche zur laufenden Evaluierung

SCHADENABWICKLUNG

- ▶ Kompetente Begleitung im Schadensfall
 - Abstimmung der erforderlichen Sofortmaßnahmen
 - Beratung bei der Auswahl eines geeigneten Sachverständigen und/oder einer geeigneten Sanierungsfirma
 - Unterstützung bei der Ermittlung und Erfassung aller schadenskausalen und ersatzpflichtigen Kosten
 - Überprüfung von Deckungsablehnungen
 - Anforderung und Durchsetzung angemessener Akontozahlungen
 - Versicherungsrechtliche Beratung bei Verhandlungen mit dem Sachverständigen bzw. der Versicherungsgesellschaft
 - Prüfung der Schadensabrechnungen
- ▶ Implementierung eines Schadenmanagementsystems zur einfachen Abwicklung der Schadensfälle mit möglichst geringem Aufwand
- ▶ Führung einer Schadendatenbank mit regelmäßigem Informationsrückfluss an die Gemeinde (Controlling)

AMTSHAFTUNG

WIE WEIT GEHT HAFTUNG?

GEMEINDEN SIND DURCH IHRE TÄTIGKEITEN IN VIELFACHER HINSICHT SCHADENERSATZRECHTLICHEN ANSPRÜCHEN AUSGESETZT. VORAUSZUSCHICKEN IST, DASS SCHADENERSATZ BEI GEMEINDEN „ZWEIZUTEILEN“ IST, UND ZWAR IN ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG AUS PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG UND AMTSHAFTUNG AUS HOHEITSVERWALTUNG. VON FRANZ NISTELBERGER

Tritt ein Schaden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ein, so besteht die Haftung nach dem Schadenersatzrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Wird die Gemeinde hoheitlich, also als Behörde tätig und entsteht dadurch ein Schaden, so ist dieser nach den schadenersatzrechtlichen Grundsätzen des Amtshaftpflichtgesetzes (AHG) zu beurteilen. Die Ausgangslage ist also unterschiedlich; an zwei Beispielfällen soll die Problematik behandelt werden.

HAFTUNG IM RAHMEN DER PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

Vor ein paar Jahren wurde im Badeteich eines See- und Naturbades, welches von einer Gemeinde betrieben wurde, ein Bub von einem Hecht in den Fuß gebissen und verletzt. Der Fall wurde gerichtsanhängig; die Gemeinde wurde zur Zahlung von Schmerzensgeld und zur Haftung für zukünftige Schäden verurteilt. Gestützt wurde diese erstgerichtliche Entscheidung, die das Berufungsgericht bestätigt hat, auf die Tierhalterhaftung des § 1320 ABGB. Die Tierhalterhaftung betrifft den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung einer Gemeinde, wie dies beispielsweise beim Betrieb eines See- und Naturbades der Fall ist. Die in einem See- und Naturbad lebenden Tiere, sohin auch die darin lebenden Hechte, sind von der Bestimmung der Tierhalterhaftung des § 1320 ABGB umfasst; die Gemeinde ist also im rechtlichen Sinn „Halter“ der im Badeteich lebenden Hechte. Die Gemeinde trifft daher die Verpflichtung,

die von ihr gehaltenen Tiere entsprechend zu beaufsichtigen und zu verwahren. Im Urteil wurde ausgesprochen, dass nur durch ein professionelles Abfischen eines allfälligen Überbestandes das damit verbundene, gesteigerte Aggressionspotential der Hechte eingedämmt wird und dadurch eine Gefährdung der Menschen durch Hechtangriffe reduziert werden kann. Der Gemeinde wäre es daher zumutbar gewesen, in regelmäßigen Abständen den Hechtbestand des Badeteiches so zu regulieren, dass kein Überbestand von Hechten eingetreten wäre, womit auch das damit verbundene Aggressionspotential nicht wahrscheinlich geworden wäre. Die Gemeinde hat daher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung darauf zu achten, dass ein übermäßiger Fischbestand (Hechtbestand) vermieden wird. Gelingt der entsprechende Nachweis nicht – nämlich dass der Fischbestand regelmäßig kontrolliert und ein Überbestand abgefischt wurde – haftet sie für Schäden, die durch den Überbestand und der damit verbundenen Aggression der Hechte verursacht werden.

Gleiches gilt natürlich für jede Art von Tierhaltung, aber auch für Anlagen schlechthin, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von einer Gemeinde betrieben werden, wie z. B. ein Spielplatz. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wird die Gemeinde dafür zu sorgen haben, dass Spielplatzgeräte nicht nur entsprechend der Produktionsvorgaben betrieben werden, sondern auch regelmäßig gewartet und instandgehalten werden. Sollte sich ein Kind verletzen und sich herausstellen, dass die

“ IM RAHMEN DER PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG WIRD DIE GEMEINDE DAFÜR ZU SORGEN HABEN, DASS **SPIELPLATZGERÄTE REGELMÄSSIG GEWARTET WERDEN.**



DR. FRANZ NISTELBERGER
IST VERBANDSANWALT
DES NÖ GEMEINDEBUNDES





© MAGELE-PICTURE - STOCK.ADOBE.COM



Ursache ein nicht ordnungsgemäß gewartetes Gerät des Spielplatzes ist, würde die Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Betreiber des Spielplatzes ebenfalls für den entstandenen Schaden haften (Schmerzensgeld, Behandlungskosten etc.).

AMTSHAFTUNG NACH DEM AMTSHAFTPFLICHTGESETZ

Hoheitliche Tätigkeit führt zwingend zu einer Amtshaftung. Dies natürlich nur dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bei Eintritt eines Schadens dafür vorliegen. Hoheitlich wird eine Gemeinde dann tätig, wenn sie behördliche Maßnahmen verfügt (also aktiv ausübt) oder unterlässt (also etwas nicht tut, wozu sie verpflichtet wäre).

Beispielsweise in einem Bauverfahren eine unrichtige Baubewilligung erlässt oder aber einen polizeilichen Abbruch eines Gebäudes nicht verfügt, welcher aber notwendig gewesen wäre, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

In einem Fall wurden gegenüber einer von mir vertretenen Gemeinde Ansprüche geltend

gemacht, weil es die Gemeinde gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO unterlassen haben soll, eine Verkehrsbeschränkung bzw. ein Verkehrsverbot auszusprechen. Konkret wurde geltend gemacht, dass dann, wenn der Zustand bzw. die Benützung einer Straße, welche im unmittelbaren Bereich eines Gebäudes gelegen sei, dessen Sicherheit und/oder von Personen die sich dort aufhalten würden, gefährden würde, die Behörde dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erlassen habe. Dies sei im Gegenstand jedoch nicht erfolgt und sei dadurch ein Schaden am anrainenden Gebäude des Anspruchstellers entstanden. Bei diesem Anspruch handelt es sich um einen Amtshaftungsanspruch, der allenfalls durch ein Untätigwerden der Behörde eintreten könnte.

UNTERSCHIEDLICHE VERSICHERUNGSDECKUNGEN

Beim Schaden wird man in der Regel von einem Vermögensschaden ausgehen können. Während im Fall der Schadenersatzpflicht aus dem Anspruch der Privatwirtschaftsverwaltung nur eine Haftpflichtversicherung der Gemeinde den Schaden abdecken kann, kann ein entstandener Schaden nach dem Amtshaftpflichtgesetz nur mit einer Amtshaftpflichtversicherung abgesichert werden.

Zu beachten ist, dass eine bloße Haftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) für natürliche Personen sowie deren Stellvertretern in ihren gegenwärtigen ehemaligen ▶

“ HOHEITLICHE TÄTIGKEIT FÜHRT ZWINGEND ZU EINER AMTSHAFTUNG.



oder zukünftigen Tätigkeiten als versicherte Personen, wie z. B. für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ortsvorsteher, Mitglieder des Gemeindevorstandes, Stadtrates oder Stadtsenates, Mitglieder des Gemeinderates und Amtsleiter, Stadtamtsdirektor oder Magistratsdirektor, nur diese Personen, **nicht** allerdings die Gemeinde selbst absichert.

Bei einer Haftpflichtversicherung für Personen sowie deren Stellvertreter im Rahmen der Tätigkeit dieser Personen für eine Gemeinde handelt es sich also nur um eine Versicherung dieser Personen. Es sind also nur die betroffenen Personen selbst bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit für den Fall versichert, dass durch eine von ihnen zu verantwortende Pflichtverletzung ein Schaden entsteht.

Es ist daher darauf zu achten, dass für die Gemeinde selbst eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, um Schäden, die einen Anspruch aus der Privatwirtschaftsverwaltung begründen, zu decken. Gleiches gilt auch für Schäden, die durch hoheitliche Tätigkeit ausgelöst werden, sodass für diese Fälle die Gemeinde eine Amtshaftpflichtversicherung abschließen muss.

NÖ AMTSHAFTUNGSAusGLEICHsfONDS

In Niederösterreich besteht für den Fall, dass Gemeinden keine Amtshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, im Haftungsfall zur Deckungsabsicherung ein Amtshaftungsausgleichsfonds. Dieser ist meiner Ansicht nach jedoch nicht die Lösung des Problems.

Gemäß § 10 Abs 1 NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz ist zwar eine Gemeinde dazu verpflichtet – bei sonstigem Anspruchsverlust gemäß § 10 Abs 4 leg cit – den NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds von der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen zu informieren. Der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds muss dann der Gemeinde mitteilen, ob er den Anspruch anerkennt oder die Gemeinde auffordern, den Anspruch zu bestreiten. Für den Fall, dass der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds den Anspruch anerkennt, wird dieser vom Fonds befriedigt.

In der Regel deckt sohin der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds – entweder vorweg oder als Folge einer gerichtlichen Verurteilung der Gemeinde – zwar den entstandenen Schaden; der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds **über-**



nimmt jedoch keine Kosten, die der Gemeinde durch die Abwehr eines behaupteten Amtshaftungsanspruches **entstehen**. Geht daher der Prozess verloren, bleibt die Gemeinde auf den entstandenen Prozesskosten einschließlich (oft hohen) Sachverständigenkosten „sitzen“. Nur der Abschluss einer Amtshaftpflichtversicherung verhindert für die Gemeinde im Amtshaftungsfall, dass die Abwehr von Ansprüchen mit keinem Kostenrisiko verbunden ist. ■■■

Während im Fall der Schadenersatzpflicht aus dem Anspruch der Privatwirtschaftsverwaltung nur eine Haftpflichtversicherung der Gemeinde den Schaden abdecken kann, kann ein entstandener Schaden nach dem Amtshaftpflichtgesetz nur mit einer Amtshaftpflichtversicherung abgesichert werden.



EMPFEHLUNG

Jeder Gemeinde ist zu empfehlen, ihre bestehenden Versicherungsverträge gewissenhaft unter Einbeziehung eines kundigen Versicherungsmaklers prüfen zu lassen.

Für Schadenersatzansprüche aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist vernünftigerweise eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen; das gleiche gilt auch für den Abschluss einer Amtshaftpflichtversicherung, weil der NÖ Amtshaftungsausgleichsfonds keine hinreichende Deckung im Amtshaftungsfall bietet.

Jede Gemeinde ist daher gut beraten, selbst für eine ausreichende finanzielle Vorsorge im Schadensfall zu sorgen!

RECHTSTIPPS AUS DER PRAXIS

WAS TUN BEI EINER STRAFANZEIGE GEGEN DEN BÜRGERMEISTER/DIE BÜRGERMEISTERIN?

WIEDERHOLT SIND BÜRGERMEISTER BZW. GEMEINDEFUNKTIONÄRE MIT STRAFANZEIGEN KONFRONTIERT.

Dem Staatsanwalt kommt eine sehr weitgehende Untersuchungspflicht zu. Die Staatsanwaltschaft führt Vorverfahren in der Regel durch die jeweiligen Landeskriminalämter/Landespolizeikommandos. Ich empfehle daher allen Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern und Gemeindefunktionären, die mit einer Strafanzeige konfrontiert sind, umgehend einen Rechtsanwalt aufzusuchen und sich entsprechend beraten zu lassen.

ANRUF EINES POLIZISTEN IST BEREITS UNTERSUCHUNGSHANDLUNG

Bereits der Anruf eines Kriminalbeamten/Polizisten zur Vereinbarung eines Termins zum Zweck der Einvernahme ist nämlich als Untersuchungshandlung der Staatsanwaltschaft zu qualifizieren. Deshalb sollte die Einvernahme nur im Beisein eines Rechtsanwaltes erfolgen. Dies um sicherzugehen, dass die Antworten nicht missverständlich oder mehrdeutig formuliert werden und damit auch zum Nachteil des betroffenen Bürgermeisters/Gemeindefunktionärs, ausgelegt werden können. Anwaltlicher Beistand hilft daher, die Aussage des Angezeigten möglichst treffsicher zu formulieren.

RECHTSANWALT KANN AUF EINVERNAHME VORBEREITEN

Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes führt aber auch zu einer besseren und gründ-

ANWÄLTLICHER BEISTAND HILFT, DIE AUSSAGE DES ANGEZEIGTEN MÖGLICHST TREFFSICHER ZU FORMULIEREN.

lichen Vorbereitung der Einvernahme. Der Rechtsanwalt kann den Sachverhalt wesentlich besser einschätzen, als ein rechtsunkundiger Gemeindefunktionär und hilft daher dabei, den Sachverhalt umfassend zu erheben und auf allfällige „Fallen“ hinzuweisen.

Die umfassende Aufbereitung des Sachverhaltes dient daher nicht nur der besseren Absicherung des angezeigten Bürgermeisters (Vizebürgermeisters etc.), sondern auch der Wahrheitsfindung und unterstützt die Staatsanwaltschaft dabei, keine weiteren Ermittlungsschritte setzen zu müssen, sondern gleich mit Einstellung vorgehen zu können.

Zu beachten ist also, dass bereits die erste Einvernahme eine Untersuchungshandlung der Staatsanwaltschaft darstellt und daher bereits in diesem Verfahrensstadium eine Aussage, die in rechtlicher Hinsicht nicht gut vorbereitet worden ist, eine gründliche Aufklärung des Sachverhaltes zu Lasten des Bürgermeisters verhindern kann.

Die Einvernahme kann auch durch einen Schriftsatz, den ein Rechtsanwalt ausarbeitet, vorbereitet werden, sodass sich der betroffene Amtsträger in seiner Verantwortung nur mehr auf die schriftliche Äußerung seines Rechtsanwaltes beziehen muss und auch beziehen darf.

WARUM GLEICH RECHTSANWALT EINSCHALTEN?

Das rasche Einschalten eines Rechtsanwaltes ist auch deshalb geboten, weil dann, wenn beispielsweise bereits eine Anklageschrift vorliegt, dagegen nur mehr mit einem Einspruch vorgegangen werden kann. In der Praxis wird aber Anklageeinsprüchen selten Folge gegeben. Der angeklagte Bürgermeister hat dann erst in der Hauptverhandlung erstmals die Möglichkeit seine Unschuld zu beweisen, wobei dies erfahrungsgemäß wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen ist, als im Vorverfahren. Aus meiner anwaltlichen Praxis weiß ich, dass Amtsträger, die meinen, dass „eh alles klar und eindeutig ist“ trotzdem angeklagt worden sind und mir es manchmal erst im Rechtsmittelverfahren gelungen ist, einen Freispruch zu erwirken. ■■■



DR. FRANZ NISTELBERGER

IST VERBANDSANWALT IM NÖ GEMEINDEBUND

DIE STEUERLICHE SICHT

DER SCHADEN- ERSATZ IN DER UMSATZSTEUER

BETRACHTET MAN DAS THEMA VERSICHERUNGSMANAGEMENT, KOMMT AUCH IMMER DIE FRAGE AUF, WIE SCHADENSFÄLLE UND DEREN VERGÜTUNG AUS UMSATZSTEUERLICHER SICHT BEHANDELT WERDEN MÜSSEN.

VON URSULA STINGL-LÖSCH

Im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist zu beachten, dass nicht jeder Schadenersatz oder jede Entschädigung nicht steuerbar gemäß § 1 UStG ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob gemäß § 1 Abs. 1 UStG dem Schadenersatz eine Leistung gegenübersteht oder nicht. In der Rechtsprechung und herrschenden Lehre haben sich hierbei die Begriffe echter und unechter Schadenersatz entwickelt:

Beim **echten Schadenersatz** werden Ersatzleistungen erbracht, weil entweder ein Schaden verursacht wurde oder für einen Schaden einzustehen ist, wie der VwGH in einem Urteil vom 27.04.2006 (2005/17/0163) festgehalten hat. Er wird für den entstandenen Schaden aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung geleistet. Der Schadenersatz ist weder Entgelt für eine Lieferung noch für eine sonstige Leistung. Sowohl die Verrechnung als auch Verbuchung hat somit ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerabzug zu erfolgen.

Als Beispiele können genannt werden:

- Versicherungsentschädigungen (nähere Informationen siehe unten)
- Schadenersatz wegen der Nichterfüllung eines Kaufvertrages
- Ersatz gerichtlicher Mahn-, Prozesskosten oder Exekutionsgebühren
- Stornogebühren
- Zahlungen nach vorzeitiger Auflösung von einem Leasingvertrag

Unechter Schadenersatz liegt vor, wenn die Ersatzleistung des Schädigers als Gegenleistung für eine besondere Leistung des Geschädigten angesehen werden kann. Der unechte Scha-

densatz ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG als steuerbarer Umsatz einzustufen und unterliegt der Umsatzsteuer. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG liegen steuerbare Leistungen vor, bei:

Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Für die richtige Betrachtung eines unechten Schadenersatzes ist zunächst zu eruieren, ob die Gemeinde Empfänger oder Zahlender der Ersatzleistung ist:

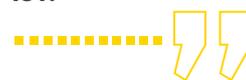
Ist die Gemeinde Empfänger der Ersatzleistung und somit Leistungserbringer, ist in diesem Zusammenhang die Einordnung der erbrachten Leistung bzw. der erhaltenen Leistung zu einem bestehenden BgA, dem Hoheitsbereich oder einem neu entstehenden BgA gemäß § 2 Abs. 1 KStG zu überprüfen. Abhängig von deren Erfüllung kommt es zu einer unternehmerischen Einstufung der Leistung bei der Gemeinde, welche in einer Umsatzsteuerpflicht für die Gemeinde resultieren kann.

Bezahlt die Gemeinde als „Schadensverursacher“ beim unechten Schadenersatz die Ersatzleistung, ist wiederum zu überprüfen, ob der Gemeinde aus dieser ein Vorsteuerabzug im gegenständlichen Tätigkeitsbereich zusteht.

VERSICHERUNGSENTSCHÄDIGUNG

Versicherungsleistungen für einen Schadensfall, welche aufgrund eines bestehenden Versicherungsverhältnisses zu einer Versicherung ausbezahlt werden, werden in der Regel als echter Schadenersatz angesehen.

“ FÜR DIE RICHTIGE BETRACHTUNG EINES UNECHTEN SCHADENERSATZES IST ZUNÄCHST ZU ERUIEREN, OB **DIE GEMEINDE EMPFÄNGER ODER ZAHLENDER DER ERSATZLEISTUNG IST.**



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH
GESCHÄFTSFÜHRERIN DER
NÖ GEMEINDEBERATUNG





Die von der Versicherung bezahlten Geldbeträge stehen in keinem Zusammenhang mit den bezahlten Prämien aus dem Versicherungsvertrag.

Der Leistungsaustausch aus dem Versicherungsvertrag zwischen Versicherungsgesellschaft und Gemeinde besteht darin, dass die Versicherung gegen ein bezahltes Entgelt das Risiko für die Gemeinde übernimmt.

Des Weiteren kommt es zu keiner Gegenleistung, wenn zerstörte oder beschädigte Güter an die Versicherung übereignet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist bei der Übermittlung der Versicherungsmeldung auf die Angabe hinsichtlich Zuordnung zum hoheitlichen oder unternehmerischen Tätigkeitsbereich der Gemeinde zu achten:

Hoheitlicher Bereich:

Da der Gemeinde im hoheitlichen Bereich aufgrund der fehlenden unternehmerischen Tätigkeit iSd § 2 Abs. 3 UStG der Vorsteuerabzug nicht zusteht, vergütet die Versicherung den Bruttobetrag aus den Reparaturrechnungen bzw. Rechnungen für Ersatzgeräte.

Unternehmerischer Bereich:

Kommt es in einem unternehmerischen Bereich zu einem von der Versicherung zu ersetzenden Schaden, vergütet das Versicherungsunternehmen lediglich den Nettobetrag von allfälligen Reparaturrechnungen. Der Vorsteuerabzug steht der Gemeinde bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 UStG zur Gänze aus der Reparaturrechnung zu. ■■■



VERRECHNUNG EINES SCHADENS DURCH DIE GEMEINDE

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Schäden, welche Autofahrer im Straßenverkehr verursachen, Gemeindevermögen – vor allem Straßenlaternen, Straßenschilder – betreffen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie dieser Schadenersatz an die Verursacher zu verrechnen sind. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

BEISPIEL

Autofahrer (A) beschädigt bei einem Verkehrsunfall eine Straßenlaterne der Gemeinde (G), wodurch ein Schaden in Höhe von 1.200 Euro entsteht.

- 1) A lässt den Schaden an der Laterne von einem dritten Unternehmer reparieren.
- 2) G behebt den Schaden OHNE Auftrag von A selbst und bekommt von A einen Geldersatz von 1.200 Euro.
- 3) G lässt den Schaden OHNE Auftrag von A durch ein fremdes Unternehmen reparieren und bekommt einen Geldersatz von 1.200 Euro.
- 4) Die Straßenlaterne ist auf einem Lagerplatz untergebracht, die Reparatur derzeit nicht notwendig, G lässt sich durch eine Zahlung in Höhe von 1.200 Euro abfinden.
- 5) A beauftragt G mit der Reparatur der Straßenlaterne, G stellt eine Rechnung über 1.200 Euro.

Lösung:

- ad 1) Es kommt zu einem Leistungsaustausch zwischen A und dem Reparaturunternehmen. Zwischen A und G kommt es zu keinem steuerbaren Umsatz.
- ad 2) Da A die Behebung des Schadens NICHT beauftragt hat, kommt es zu keiner Gegenleistung. Die Zahlung des Geldersatzes ist ein echter nicht steuerbarer Schadenersatz.
- ad 3) Der Leistungsaustausch kommt zwischen G und dem fremden Unternehmen zustande. Der Geldersatz von A stellt daher einen echten nicht steuerbaren Schadenersatz dar.
- ad 4) Mangels Gegenleistung handelt es sich bei dem Geldersatz um einen echten nicht steuerbaren Schadenersatz.
- ad 5) Aufgrund der Beauftragung durch A kommt es zwischen G und A zu einem Leistungsaustausch, welcher grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 UStG als steuerbarer Umsatz anzusehen ist.

Bei der Gemeinde ist wiederum zu berücksichtigen, in welchem Bereich hier Tätigkeiten ausgeführt werden: Bei einem Leistungsaustausch aus einem bereits bestehenden BgA ist die Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen. Bei einem Leistungsaustausch aus einem hoheitlichen bzw. nicht unternehmerischen Bereich ist außerdem zu kontrollieren, ob hier ein BgA gemäß § 2 Abs. 1 KStG entstehen kann, wenn solche Reparaturleistungen in Folge eines Schadens im Auftrag des Schuldners ausgeführt und verrechnet werden.

Beispiel abgewandelt aus – Pernegger, Umsatzsteuer für die betriebliche Praxis 4.2 Schadenersatz

HERAUSFORDERUNG CYBERKRIMINALITÄT

DIE FORTSCHREITENDE DIGITALISIERUNG DER KOMMUNALEN VERWALTUNG FÜHRT ZU ERLEICHTERUNGEN VON ARBEITS- UND SERVICEABLÄUFEN, BIRGT ABER LEIDER AUCH DIE GEFAHR IN SICH, OPFER EINES CYBERANGRIFFES ZU WERDEN. WIE KANN SICH EINE GEMEINDE DAGEGEN VERSICHERN? VON MARIO GNESDA

Wie real und alltäglich die Gefahr eines Angriffs auf die digitale Infrastruktur ist, zeigen nicht nur die aktuellen medialen Berichterstattungen über den Cyberangriff auf die Kärntner Landesverwaltung, sondern wird auch im Cybercrime Report 2021 des Bundesministeriums für Inneres dokumentiert. Hieraus ist ersichtlich, dass die Cyberkriminalität im Jahr 2021 mit 46.179 Anzeigen – was einer Zunahme von 28,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 entspricht – den historischen Höchstwert erreicht hat.

Gemeinden sind somit gefordert, im Rahmen ihres Risikomanagements die Gefahr zu verringern, Opfer eines Cyberangriffes zu werden. Dies kann einerseits durch technische Schutzmaßnahmen (z. B. Investition in IT-Sicherheit, regelmäßige Sicherheitsupdates und Adaptierungen des Sicherheitsstandards, Sicherung von Fernzugriffen) und andererseits durch organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. Bestellung eines Verantwortlichen für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme, Regeln für den Umgang mit sensiblen Daten, Sensibilisierung und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter, effektives Passwortmanagement) erfolgen.

Bei den genannten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich um präventive Schutzmaßnahmen. Was aber, wenn eine Gemeinde trotz aller Schutzmaßnahmen Opfer eines Cyberangriffes geworden ist?

In einem solchen Fall kann als weiteres Risikomanagement-Tool eine sogenannte Cyberversicherung die finanziellen Nachteile und Kosten (reine Vermögensschäden), die einer Gemeinde aus einem Cyberangriff anfallen, abfedern.

Wie in anderen Versicherungssparten gibt es allerdings auch im Bereich der Cyberversicherung leider keine „Super-Cyberversicherung“, die alle Risiken und möglichen Deckungsinhalte abbildet. Die „Cyberversicherungslandschaft“ ist viel mehr durch eine Produktwelt mit unterschiedlichsten Deckungskonzepten gekennzeichnet, wobei die meisten Versicherungslösungen aber zumindest folgende Kosten übernehmen:

KRISENBEWÄLTIGUNG

- Kosten zur Feststellung von Schadenursache, Schadenhöhe und Schadenbehebung durch einen IT-Sachverständigen/Forensiker
- Kosten zur Datenwiederherstellung und Entfernung der Schadsoftware
- Rechtsberatungskosten
- Benachrichtigungskosten, die infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Informationspflichten entstehen (z. B. datenschutzbehördlicher Auftrag, sämtliche Gemeindeglieder vom Cyberangriff bzw. Datenschutzvorfall zu informieren)
- Call-Center-Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers zur Beantwortung von

👉 ES GIBT KEINE „SUPER-CYBER-VERSICHERUNG“, DIE ALLE RISIKEN UND MÖGLICHEN DECKUNGSGEHALTE ABBILDET.





Zuletzt war die IT des Landes Kärnten durch einen Hackerangriff tagelang lahmgelegt. (Symbolbild)

Fragen zur Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften

- Kosten für Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen

BETRIEBSUNTERBRECHUNG

- Mehrkosten, die infolge der Betriebsunterbrechung für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederaufnahme des Betriebes aufgewendet werden müssen (z. B. für die Anmietung von Computersystemen, für die Beauftragung externer Dienstleister zur Durchführung betrieblicher Aufgaben oder für die vorläufige Wiederinstandsetzung des IT-Systems)
- Kostenersatz für den während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrag

HAFTPFLICHT

Dieser Deckungsbaustein ist für Gemeinden von besonderer Wichtigkeit, da in einer allfällig bestehenden Gemeindehaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus einem Cybervorfall ableiten, in der Regel keine Deckung besteht.

- Erfüllung von gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen, die der Gemeinde aufgrund eines Cyberangriffes bzw. einer Informationssicherheitsverletzung erwachsen.
- Kosten für die Feststellung und Abwehr von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter.

Neben der erwähnten Produktvielfalt ist im Bereich der Cyberversicherung auch die derzeitige Marktsituation erwähnenswert, da diese aufgrund der aktuell sehr negativen Schadenssituation von einer tiefgreifenden Änderung im Zeichnungsverhalten der Versicherungsgesellschaften gekennzeichnet ist.

Die aktuelle Marktverhärtung spiegelt sich in intensiverer und präziserer Risikoerfassung, in der Voraussetzung von teilweise sehr weitreichenden IT-Security-Mindeststandards, geringeren Versicherungssummenkapazitäten sowie steigenden Selbstbehalten und Prämien wider. Eine Cyberversicherung kann keinesfalls technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ersetzen, zumal zahlreiche dieser Schutzmaßnahmen überhaupt Voraussetzung für einen Versicherungsabschluss sind und darüber hinaus als einzuhaltende versicherungsvertragliche Obliegenheiten vereinbart gelten, um im Schadensfall den Versicherungsschutz nicht zu verlieren.

Angesichts der mit Sicherheit weiter stark steigenden Zahl an Cyberangriffen und der damit weiter korrelierenden Marktverhärtung ist jede Gemeinde, die noch keine Cyberversicherung abgeschlossen hat, gut beraten, sich intensiv damit zu beschäftigen, ob eine Cyberversicherung aus wirtschaftlicher und risikopolitischer Sicht nicht doch eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden kommunalen Deckungskonzept darstellt. ■■■

🔊 EINE CYBER-VERSICHERUNG KANN KEINESFALLS TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SCHUTZMASSNAHMEN ERSETZEN.



HAFTUNG

MIT DEM MASCHINENRING AUF DER SICHEREN SEITE

OB'S STÜRMT ODER SCHNEIT, OB ES SICH UM PERSONALENGPÄSSE ODER UM RECHTLICH NOTWENDIGE MASSNAHMEN HANDELT - AUFGRUND SEINER 15 GESCHÄFTSSTELLEN IN GANZ NIEDERÖSTERREICH IST DER MASCHINENRING FLÄCHENDECKEND AUFGESTELLT UND KANN VIELES ABDECKEN - VON DER GRÜNRAUMPFLEGE BIS ZUM WINTERDIENST.



© MASCHINENRING (2X)

Die rechtlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen an die Gemeinden werden immer komplexer und gerade hier bietet der Maschinenring als Dienstleistungsunternehmen mit allen nötigen Gewerbeberechtigungen und entsprechendem Personal bestmögliche Lösungen an. Neben der Pflicht der Wegerhaltung und Verkehrssicherheit haftet die Gemeinde unter anderem für die Verkehrssicherheit ihrer Bäume und die Sicherheit auf den Straßen im Winter.

EIN BAUMLEBEN LANG GUT BEGLEITET

Der Maschinenring setzt sich engagiert für die Entwicklung gesunder, funktionsfähiger und verkehrssicherer Baumbestände in unseren Kulturräumen ein. Die Erstellung von digitalen Baumkatastern, die regelmäßige fachkundige Kontrolle sowie die fachgerechte Pflege von Bäumen am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sind die Instrumente, die zum Einsatz kommen, um dieses Ziel im Interesse der Allgemeinheit zu erreichen. Können Bäume nicht mehr erhalten werden, kümmert sich der Maschinenring um deren Fällung, Wurzelstockentfernung und in weiterer Folge um eine fach- und standortgerechte Nachpflanzung von Jungbäumen. Baumkataster, -kontrolle und -pflege sowie

Baumkronensicherungen werden gemäß ÖNORM L 1122 bzw. L 1125 durchgeführt. Das Leistungsspektrum umfasst außerdem Baum- und Bodengutachten, eingehende Baumuntersuchungen zur Ermittlung der Stand- und Bruchsicherheit oder auch Baumschutz auf Baustellen.

AUF DEN MASCHINENRING IST VERLASS - AUCH IN HAFTUNGSFRAGEN

Durch die regionalen Winterdienstleister sorgt der Maschinenring nicht nur für die Sicherheit von Kunden, Mitarbeitern, Hausbewohnern oder Gemeindebürgern, sondern auch für die rechtliche Absicherung. Für die ordnungsgemäße Erledigung der vereinbarten Winterdienst-Arbeiten übernimmt er die Haftung nach § 93 Abs. 1 der StVO.

Die Arbeiter kommen aus der Umgebung und sind mit ihren leistungsstarken Maschinen schnell vor Ort.

Der Maschinenring sieht sich auch in Zukunft als Partner, um Gemeinden schnell und effizient Lösungen und Hilfestellungen für die täglichen Herausforderungen, im Sommer wie auch im Winter, zu geben und gleichzeitig mit den Mitgliedern und Dienstleistern aus der Region die Wertschöpfung vor Ort zu erhalten und zu steigern. ■■■

Sowohl im Sommer wie im Winter sorgt der Maschinenring für rechtliche Absicherung.



HELLE BEGEISTERUNG

EVN Lichtservice: LED-Sanierung Ihrer Straßenbeleuchtung



Die öffentliche Beleuchtung spielt eine wichtige Rolle im Gemeindealltag. Sie ist ein entscheidendes Element der Ortsbildgestaltung. Licht schafft Wohlbefinden und leistet einen großen Beitrag zu mehr Lebensqualität und vor allem zur Sicherheit in der Gemeinde. Aber: Die öffentliche Beleuchtung ist auch für jede Gemeinde ein wesentlicher Kostenfaktor.

Der EVN Lichtservice-Tipp:
Stellen Sie jetzt Ihre Leuchten auf moderne LED-Technologien um. So sparen Sie Energie für Ihre Gemeinde!

Der Umstieg auf LED-Technologie ist ein wichtiger und sinnvoller Schritt für jede Gemeinde. Damit ist Ihre Straßenbeleuchtung auf dem neuesten Stand der Technik. Aber vor allem:

Die LED-Umstellung durch **das EVN Lichtservice bedeutet für Ihre Gemeinde, sofort Energiekosten zu sparen** und einen Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen zu leisten.

**EVN Lichtservice –
Das Komplettangebot für Gemeinden**

Da der Aufwand für die Errichtung und die Instandhaltung für die einzelnen Gemeinden sehr groß ist, bietet die EVN ein umfassendes Lichtservicepaket an. Mittlerweile betreut die EVN rund 150 Gemeinden in ganz Niederösterreich – und damit ca. 90.000 Lichtpunkte.

Das EVN Lichtservice übernimmt alle Arbeiten, welche die öffentliche Beleuchtungsanlage betreffen. Diese reichen von der Planung, der Lieferung und der Montage bis hin zum Anschluss. Ein allfälliger Altbestand wird fachgerecht demontiert und entsorgt. Selbstverständlich ist die Stromlieferung für den laufenden Betrieb inkludiert. Außerdem wird die öffentliche Beleuchtung regelmäßig durch qualifizierte Fachkräfte gewartet. So ist ein einwandfreier Betrieb sichergestellt. Sollte doch einmal etwas nicht in Ordnung sein, ist unser Störungsservice rasch vor Ort.

Rufen Sie uns einfach an! Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Vorteile von LED-Leuchten.

Mehr Informationen:
T 0800 800 100 oder lichtservice@evn.at

EVN

KOOPERATION

GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN MIT DER UKRAINE

GEMEINDEBUND-PRÄSIDENT ALFRED RIEDL WAR KÜRZLICH IN DER UKRAINE, UM DIREKT VOR ORT HUMANITÄRE UNTERSTÜTZUNG, WIEDERAUFBAU UND STÄDTEPARTNERSCHAFTEN ZU BESPRECHEN.

Seit 24. Februar wird in unserer europäischen Nachbarschaft Krieg geführt. In Österreich haben die Gemeinden gemeinsam mit unzähligen Freiwilligen rasch Hilfe organisiert. Bisher wurden etwa 80.000 Vertriebene aus der Ukraine aufgenommen und tausende Tonnen an Hilfsgütern gespendet. Darüber hinaus wurden auch rund 100 Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Rettung und auch viele kommunale Fahrzeuge mit Unterstützung der Kommunen in die Ukraine geliefert. In vielen Gesprächen mit den ukrainischen Vertretern hat Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl in den letzten Monaten die Zusammenarbeit mit den ukrainischen Kommunen inhaltlich vorbereitet.

Im Zuge des gemeinsamen Austauschs wurde Gemeindebund-Präsident Riedl auch in die Ukraine eingeladen, um sich dort gemeinsam mit Vertretern von Gemeinden und der ukrainischen Behörden über humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe vor Ort auszutauschen. Die Reise ging dabei nach Kiew (Kyiv), Butscha, Lemberg (Lviv) und Transkarpatien. „Die Eindrücke der fünftägigen Reise waren

in mehrfacher Hinsicht überwältigend. Sie stimmten einerseits unglaublich traurig aber andererseits sahen wir auch ein Land, das für europäische Werte kämpft und Menschen, die, trotz aller Zerstörungen, nicht den Mut verlieren“, beschreibt Riedl seine Eindrücke. So sprach die Delegation – mit dem Gemeindebund war auch Rot-Kreuz-Präsident Josef Schmoll aus Niederösterreich und der Vizepräsident des NÖ Zivilschutzverbandes Bernhard Heinrichsberger in der Ukraine – unter anderem mit dem Bürgermeister von Butscha, Anatolij Fedoruk, und traf den Bürgermeister von Kiew, Vitali Klitschko, sowie den Bürgermeister von Lemberg, Andriy Sadowyi. In einem Treffen mit dem ukrainischen Gemeindeverband wurde auch eine inhaltlich tiefgehende Kooperation besprochen, da die Kollegen in der Ukraine auch von uns die Vorzüge der Gemeindeautonomie, die Finanzverfassung der Kommunen, sowie Details zur Organisation der Daseinsvorsorge erfahren wollen.

„In allen Gesprächen zeigte sich, dass es den ukrainischen Gemeinden nicht vordergründig ums Geld geht. Im Zentrum stehen vor allem der Wissensaustausch und die Kooperation bei einzelnen Projekten“, betont Riedl. Besonderes Interesse haben die ukrainischen Bürgermeister und Behörden an den Freiwilligenstrukturen von Feuerwehr und Rettung in Österreich.

GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN GEFRAGT

Hier soll es nun in weiterer Folge zu einem intensiven Erfahrungsaustausch kommen. Gemeinde- und Städtepartnerschaften sollen ebenfalls einen Beitrag leisten und Bürger da wie dort zusammenbringen und zusammenwachsen lassen. Die Stadt Lemberg etwa hat bereits eine Plattform ins Leben gerufen, die Partnerschaftswillige zusammenbringen soll. Auf www.unitedforua.org kann man ukrainische Kommunen finden, die Interesse an Kooperation und Austausch haben. ■■



Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl mit Kiewer Bürgermeister Vitali Klitschko.

AUFRUF

Im Vorfeld des 68. Österreichischen Gemeindetages in Wels hat der Bundesvorstand einstimmig eine Resolution zur Hilfe für die ukrainischen Gemeinden beschlossen.

Im Fokus steht dabei die enge Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Gemeindeverband („Association of ukrainian cities“), die weitere direkte Hilfe, sowie die enge Zusammenarbeit mit den ukrainischen Kommunen bis hin zu den Gemeinde- und Städtepartnerschaften. Alle Gemeinden, die hier einen Beitrag leisten wollen, sollen sich dazu beim Gemeindebund melden.

gemeindebund.at

INTERVIEW

„KINDERBETREUUNG WIRD WEITER AUSGEBAUT“

LANDESHAUPTFRAU JOHANNA MIKL-LEITNER ÜBER DIE ARBEITSSCHWERPUNKTE FÜR DIE KOMMENDEN MONATE.

Kritiker bemängeln, dass bei den vielen Herausforderungen, die es derzeit gibt, auf den Klimawandel vergessen wird. Was tut NÖ hier?

Johanna Mikl-Leitner: Wir tun, was ein Land tun kann. Wir reden nicht nur – unser Motto heißt: Klima konkret. Hier sind wir in allen Eckpunkten vorne oder ganz vorn in Österreich und im internationalen Vergleich. Wir waren die ersten mit dem Klimaschutz in der Verfassung, wir haben das älteste Naturschutzgebiet, heute steht bereits ein Drittel unserer Landesfläche unter Naturschutz. Nirgendwo ist die Verbauung niedriger und die CO₂-Einsparung größer. Das alles kann ein Land tun, das alles tut Niederösterreich – das alles ist konkrete Arbeit beim Thema Klimaschutz.

Welche Arbeitsschwerpunkte werden in Niederösterreich gesetzt?

Ein Flächenbundesland wie Niederösterreich ist mit ganz eigenen Herausforderungen konfrontiert. Etwa beim Thema Mobilität – leistungsfähige Infrastruktur und ein leistbares Angebot sind hier eine wesentliche Zukunftsfrage. 2021 haben wir erstmals mehr in den Öffentlichen Verkehr als in den Straßenbau investiert. und mit dem Klimaticket ist es so preiswert wie nie zuvor, auf die Öffis zu setzen.

Uns ist es auch gelungen, die Verlängerung der Straßenbahn über die Wiener Stadtgrenze zu fixieren – und wir machen auch in Zukunft Druck, um das Angebot weiter zu steigern. Der Öffentliche Verkehr darf nicht nur billiger, er muss auch bequemer und besser werden – das haben uns die reisestarken Wochenenden wieder vor Augen geführt.

Erst kürzlich konnten wir in Verhandlungen wichtige Mittel für den Ausbau der Kinderbetreuung sichern. Wir haben in diesem Bereich in den vergangenen Jahren zwar viel erreicht und belegen im Bundesländervergleich bei den Betreuungsquoten Spitzenplätze. Trotzdem ist es unser Anspruch weiter dort auszubauen, wo die Nachfrage besteht – es darf heute keinen



© VPÖ

Unterschied mehr machen, ob jemand in der Stadt oder am Land lebt.

Wir haben bereits Anfang des Jahres im Rahmen einer Arbeitsklausur unser eigenes blau-gelbes Pflegepaket auf den Weg gebracht, weil uns die verantwortlichen Minister jahrelang warten haben lassen. Mittlerweile ist in diesem Bereich ein großer Wurf gelungen – der Bund hat im Mai sein eigenes Pflegepaket vorgestellt, der viele langjährige Forderungen aus Niederösterreich aufgreift. Mit dieser Reform ist ein erster Schritt für ein zukunftsfähiges Pflegesystem gemacht worden.

Seit dem Landesparteitag Ende April nennt sich die Volkspartei NÖ nun auch „die Niederösterreich-Partei“. Können Sie erklären, inwiefern der Zusatz zutrifft?

Wir sind mit diesem Land verbunden wie niemand sonst. Wir sind die größte Partei dieses Landes, die einzige Partei, die in allen 573 Gemeinden vertreten ist, wir sind unserer Heimat Niederösterreich verpflichtet – mehr als alle anderen. Das alles und viel mehr unterscheidet uns auch von allen anderen Parteien. Deshalb sind wir die Niederösterreich-Partei. ■■■

“ DER ÖFFENTLICHE VERKEHR DARF NICHT NUR BILLIGER, ER MUSS AUCH BEQUEMER UND BESSER WERDEN.



NEUE KAMPAGNE

„EHRENAMT IST EHRENSACHE“

LH MIKL-LEITNER: „UNSERE EHRENAMTLICHEN IN NIEDERÖSTERREICH SIND EINE KONSTANTE IN TURBULENTEN ZEITEN.“

Wie wichtig das Freiwilligenwesen für Niederösterreich ist, betonte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner bei der Präsentation der Kampagne: „Die Freiwilligen sind in sehr turbulenten Zeiten unsere Konstanten, eine wesentliche und zentrale Säule. Wir spüren das Tag für Tag, denn wenn Hilfe und Unterstützung notwendig ist, sind die Ehrenamtlichen zur Stelle.“

Das Rote Kreuz ist ein verlässlicher Partner für die Menschen in unserem Bundesland und hat in den letzten fünf Jahren über 19.000 freiwillige Helferinnen und Helfer dazugewonnen, aber das Ehrenamt hat sich verändert. „Viele helfen laufend, viele aber auch Projektbezogen. Deshalb hat sich die Stundenanzahl der Helfenden verkürzt und wir brauchen noch mehr Unterstützer und Mitstreiter!“, erklärte die Landeshauptfrau. „Ich freue mich deshalb über diese kreative Initiative, um neue Persönlichkeiten zu finden, die sich engagieren wollen. Und wir freuen uns über alle, die helfen, egal ob zwei Stunden in der Woche oder im Monat, denn: jede Stunde ist wert und wichtig und für jede Stunde sind wir auch sehr dankbar!“

Im Lauf der letzten Jahre ist der Anteil an Freiwilligen beim Roten Kreuz NÖ kontinuierlich



ICH FREUE MICH ÜBER DIESE KREATIVE INITIATIVE, UM NEUE PERSÖNLICHKEITEN ZU FINDEN, DIE SICH ENGAGIEREN WOLLEN.

JOHANNA MIKL-LEITNER
LANDESHAUPTFRAU
(MIT ROT KREUZ-PRÄSIDENT JOSEF SCHMOLL)

gestiegen. 2017 waren es über 17.800 Freiwillige, Ende 2021 engagierten sich bereits über 19.000 freiwillig. Besonders der Frauenanteil ist stark gestiegen, was auch auf die Implementierung des Freiwilligen Sozialjahres zurückzuführen ist. Seit dem Jahr 2015 haben dieses bereits 1.255 Menschen absolviert – davon sind über 700 als Freiwillige und 60 als hauptberufliche Mitarbeiter beim Roten Kreuz geblieben. „Und es gibt bestimmt noch mehr Menschen, die sich engagieren wollen“, sagt Rot Kreuz-Präsident Josef Schmoll. „Die möchten wir mit unserer Kampagne ‚Ehrenamt ist Ehrensache‘ über diverse Kanäle ansprechen und abholen. Fernseh- und Kinospots, Plakate, Social Media Auftritte, immer mit Regionalbezug – so möchten wir für Themen wie den Rettungsdienst, die Team Österreich Tafel, Katastrophenhilfe, Krisenintervention, Lernhilfen und viele mehr begeistern!“

JOBANGEBOTE ONLINE

Alle Jobangebote für Freiwillige werden auf der Landingpage www.ehrensache.at zusammengefasst. Diese ist außerdem auf der neuen Online-Plattform des Landes – der Freiwilligenbörse Niederösterreich – verlinkt, um noch mehr Menschen zu finden, die sich ehrenamtlich einsetzen wollen. Aber nicht nur online gibt es die Möglichkeit, sich zu informieren, sondern auch in allen Bezirksstellen des Roten Kreuzes. Hier wurden Freiwilligenkoordinatoren etabliert, die erste Ansprechstelle für alle Fragen rund um ein Engagement beim Roten Kreuz sind. ■■■



Gerhard Fischer (Gesundheits- u. Sozialdienst St. Pölten), Monika Feldhaas (hauptamtliche Mitarbeiterin Bezirksstelle St. Pölten), Georgia Praska (Ausbildnerin Landesverband Tulln), Eleonora Stidl (Therapie- u. Begleithundestaffel Schwechat) mit Snoopy, Rot Kreuz-Präsident Josef Schmoll, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Hugo Karner (Kommandant Suchhunde NÖ) mit Flin, Gerhard Krauss (Suchhundestaffel Poysdorf), Judith Linzbauer (hauptamtliche Mitarbeiterin Bezirksstelle St. Pölten).

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG DER VOLKSPARTEI NIEDERÖSTERREICH

AKZEPTANZ BEI WINDKRAFTANLAGEN **ERHÖHEN**

DER LANDTAGSKLUB DER VOLKSPARTEI NÖ HAT DEN ANTRAG „BEDARFSGESTEuerte NACHTKENNZEICHNUNG FÜR WINDKRAFTANLAGEN“ EINGEBRACHT. MIT DER BEDARFS-GERECHTEN STEUERUNG DER ROTEN BLINKLICHTER AUF WINDKRAFTANLAGEN SOLLEN LICHTEMISSIONEN IN DER NACHT AUF EIN MINIMUM VERRINGERT WERDEN UND DIE AKZEPTANZ IN DER BEVÖLKERUNG ERHÖHT WERDEN.

Ab einer bestimmten Höhe müssen Luftfahrthindernisse durch eine Befeuerung mit roten Blinklichtern gekennzeichnet sein. Insbesondere im Zusammenhang mit Windkraftanlagen kommt es dabei immer wieder zu vermeidbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen der Umwelt, wenn diese roten Blinklichter auch dann in Betrieb sind, wenn dies aus Sicht der Luftfahrtsicherheit nicht erforderlich ist, da sich kein Luftfahrzeug nähert. Mittlerweile wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass die Luftfahrthindernisbefeuerung nur dann aktiviert wird, wenn sich ein Luftfahrzeug dem Gefahrenbereich nähert (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN SCHAFFEN

„Es ist das Gebot der Stunde, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um einerseits den Ausbau der Erneuerbaren Energie zu fördern und gleichzeitig deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen“, so Klubobmann Klaus Schneeberger, der die Bundesregierung – allen voran die zuständige Bundesministerin Gewessler – auffordern wird, die gesetzlichen Grundlagen im Luftfahrtgesetz zu schaffen sowie darauf basierende entsprechende technischen Vorgaben auszuarbeiten.

ENERGIEVERSORGUNG SICHERN

„Niederösterreich deckt bilanziell seinen Strombedarf zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien. Die steigenden Energiekosten und die Unsicherheit der Gaslieferungen im Zuge des Ukraine Kriegs zeigen, wie wichtig das weitsichtige Handeln Niederösterreichs war. Seit dem Jahr 2014 hat Niederösterreich einen Zonenplan für die Windkraft und wir waren damit Vorreiter und wir werden alles dafür tun, um diese Rolle weiter auszubauen und den Landsleuten Versor-

gungssicherheit zu bieten“, so LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf, der ergänzt: „Selbstverständlich setzen wir auch weiterhin auf eine Energiewende mit Hausverstand“ so LH-Stv. Stephan Pernkopf.

Die aktuell rund 750 Windräder in Niederösterreich erzeugen mit einer Gesamtleistung von 4.017 GWh genug sauberen Strom, um 1,2 Millionen Haushalte damit zu versorgen. Niederösterreich wird weiter auf Windkraft setzen und bis 2030 die Leistung auf 7.000 GWh fast verdoppeln. Mit 56 Prozent aller Windräder in Österreich hat Niederösterreich bereits jetzt deutlich mehr als jedes andere Bundesland. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausstattung von Windenergieanlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung mit einer Umsetzungsfrist 31. Dezember 2022 bereits gesetzlich vorgeschrieben. Der Antrag wird in der Juli-Sitzung des NÖ Landtags behandelt. ■■■



Die Lichtemissionen von Windkraftanlagen sollen auf ein Minimum reduziert werden.



ES IST DAS GEBOT DER STUNDE, DIE RAHMENBEDINGUNGEN ZU SCHAFFEN, UM EINERSEITS DEN AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIE ZU FÖRDERN UND **GLEICHZEITIG DEREN AKZEPTANZ IN DER BEVÖLKERUNG ZU ERHÖHEN.**



KLAUS SCHNEEBERGER
VP-KLUBOBMANN

APPELL AM GEMEINDETAG

„GEMEINDEN BRAUCHEN DIE NOTWENDIGEN FINANZIELLEN RESSOURCEN“

OBERÖSTERREICH WAR SCHAUPLATZ DES 68. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES UND DER KOMMUNALMESSE. AN DEN BEIDEN VERANSTALTUNGSTAGEN KAMEN DIE SPITZENVERTRETER DES STAATES IN DIE MESSESTADT WELS.

VON HELMUT REINDL

Zuletzt hat eine Umfrage des Gemeindebundes neuerlich die hohen Vertrauenswerte für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Gemeindeebene bestätigt. Das nahm Bundespräsident Alexander Van der Bellen am Gemeindetag zum Anlass, um den Gemeindechefs für ihre tägliche Arbeit zu danken.

„Als Manager des guten Zusammenlebens wissen Sie, wo den Leuten der Schuh drückt. Ob Kindergarten, Pflege, Schule oder jetzt auch Inflation oder Krieg in der Ukraine: All diese Themen beschäftigen die Gemeinden tagtäglich“, so Van der Bellen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind dabei immer im Amt. „Die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern unterscheidet die Gemeindeebene



237 Aussteller boten auf der Kommunalmesse alles, was Gemeinden für ihre tägliche Arbeit benötigen.

von allen anderen. Gemeinden sind mit alten und neuen Herausforderungen konfrontiert. Ob Kindergarten, Schule, Pflege oder jetzt auch Inflation oder der Krieg in der Ukraine: Alles erfordert die volle Aufmerksamkeit der Gemeindechefs“, so der Bundespräsident. Die enge Partnerschaft zwischen Gemeinden und Bund unterstrich Bundeskanzler Karl Nehammer. „Die Gemeinden treffen die Krisen oft als erste Ebene, weil hier die Sorgen der Menschen am unmittelbarsten spürbar und hörbar sind“, so der Bundeskanzler. Die kommunalen Erfahrungen im Umgang mit Krisen würden deutlich zeigen, dass diese nur miteinander bewältigt werden können. „Österreich wird vielfach für seine lokalen Strukturen beneidet. In kaum einem anderen

Bundeskanzler Karl Nehammer:
„Die Gemeinden treffen die Krisen oft als erste Ebene, weil hier die Sorgen der Menschen am unmittelbarsten spürbar und hörbar sind.“



Oberösterreicher und Niederösterreicher am Gemeindetag: Staatssekretärin Claudia Plakolm, der Zweite Präsident des NÖ Landtages, Karl Moser, Oberösterreichs Landeshauptmann Thomas Stelzer, Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl, Verteidigungsministerin Klaudia Tanner, Innenminister Gerhard Karner und NÖ Gemeindebund-Präsident Johannes Pressl.

© ERICH MARSCHIK

Land gibt es so viele Ehrenamtliche, die helfen und in der Not unterstützen“, betonte Nehammer. „Die Kommunalpolitikerinnen und -politiker begleiten Menschen durch die Krise, geben Zuversicht, Hoffnung und Ausblick. Mit ihren vielen Aufgaben haben es die Bürgermeister daher nicht immer leicht“, erklärte der Bundeskanzler.

BUND MUSS AUF FINANZIELLE SORGEN DER GEMEINDEN ACHTEN

Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl ging in seiner Rede auf die großen Herausforderungen der Gemeinden ein und betonte, dass auf die kommunale Ebene immer Verlass ist. In Richtung Gemeindefinanzen erklärte der Gemeindebund-Chef, dass „die Gemeinden für alle Aufgaben, die sie erfüllen müssen, auch die nötigen finanziellen Ressourcen brauchen.“ Auch bei der Pflegereform mahnt er die langfristige Finanzierung der kürzlich beschlossenen Reformschritte ein. Mit Unterstützung von Bund und Ländern hätten die Gemeinden im Jahr 2021 gut wirtschaften können und waren damit auch wichtige Wirtschaftsmotoren raus aus der Krise. Die Inflation belastet aber auch die Gemeinden, weswegen der Bund auf die finanziellen Sorgen der Kommunen achten müsse.

Riedl berichtet auch von seiner Reise in die Ukraine, wo die vielen Gespräche mit Bürgermeistern und Behördenvertretern nun zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen

österreichischen und ukrainischen Gemeinden führen sollen. Zur Ukraine-Hilfe hat der Bundesvorstand des Gemeindebundes bereits eine Resolution beschlossen.

Riedl forderte weiters, dass die Raumordnung Recht der Gemeinden bleiben müsse. Um aber Energieprojekte verwirklichen zu können, müssten Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden, was der Gemeindebund-Präsident anhand eines eigenen Projektes in seiner Gemeinde erläutert. Bei der Kinderbetreuung dankte der Präsident der Bundesregierung für die Kindergartenmilliarde, forderte aber auch weitere Unterstützung von Bund und Ländern in der Personalfrage ein.

Um Ressourcen zu sparen, solle auch die überbordende Bürokratie in vielen Bereichen reduziert werden. Riedl nannte hierbei das Beispiel der Volksbegehren, die auf kommunaler Ebene viele Ressourcen binden. Des Weiteren stellte er in Richtung Informationsfreiheitsgesetz klar, dass „die Gemeinden nicht die Bremser sind. Wir haben immer gesagt, dass bei uns alles transparent ist. Der Bund muss jetzt aber seine Aufgabe machen und die bestehenden Register vernetzen. Dann soll einfach klargestellt werden, was wir in welchen Registern veröffentlichen sollen. Die Kommunen wollen keine überbordende Bürokratie, die die Arbeit in den Gemeindestuben bremst“, betonte Alfred Riedl. In Richtung der bevorstehenden Aufgaben meinte der Gemeindebundchef: „Die Zukunft des Staates ist kommunal!“ ■■■



“ WIR BRAUCHEN EINE NACHHALTIGE FINANZIERUNG DER PFLEGE.



ALFRED RIEDL
PRÄSIDENT DES ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

■ AKADEMIE 2.1

PLANEN SIE IHR BILDUNGSPROGRAMM

WEBINARE, SEMINARE UND LEHRGÄNGE VON AUGUST BIS DEZEMBER.

Im Sommer locken zahlreiche Veranstaltungen mit attraktiven Angeboten. Traditionell ist das nicht die Jahreszeit, die man im Seminarraum verbringt.

Die Akademie 2.1 bietet über die Homepage akademie21.at interessierten Funktionärinnen und Funktionären die Möglichkeit, sich ihr ganz persönliches Bildungsprogramm selbst zusammenzustellen. Das geht einfach, indem man den Link aufruft und über die angegebenen Themenkategorien die Wunsch-Seminare aufruft. Im nächsten Schritt können die Webinare oder Seminare online gebucht werden.

REMINDER: KOMMUNALMANAGER-LEHRGANG 2022/23

Der Kommunalmanager-Lehrgang richtet sich an alle Funktionärinnen und Funktionäre der Volkspartei Niederösterreich, die sich politisch und fachlich für die Arbeit in der Gemeinde weiterbilden wollen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer widmen sich an zehn Wochenenden intensiv den relevanten rechtlichen Grundlagen, arbeiten an ihrer Rhetorik und stärken ihre Fähigkeiten im Projektmanagement.

Das detaillierte Programm mit allen Terminen und Eckdaten ist auf der Homepage der Bildungsakademie www.akademie21.at unter der Kategorie „Lehrgänge“ zu finden. Wer am Lehrgang teilnehmen möchte, muss sich im ersten Schritt dort anmelden und ein Motivationsschreiben sowie einen Lebenslauf an office@akademie21.at übermitteln. Schließlich werden die Bewerberinnen und Bewerber im September zum Hearing eingeladen und eine Jury entscheidet dort über die Aufnahme – der Lehrgang selbst startet Ende September 2022. ■■■



© BITS AND SPLITS - STOCK.ADOBE.COM



WEBINARE UND SEMINARE

- 30.8. Seminar: Bürger*innen-Kommunikation & Selbstmarketing**
- 1.9. Webinar: Kommunalpolitik in der VUKA-Welt** – die Chance für Bürgernähe
- 3.9. Seminar: Mentaltraining:**
Die 5 Geheimnisse eines starken Mindsets
- 5.9. Webinar: Gemeindeordnung I** –
Organe der Gemeinde (Einführung)
- 7.9. Webinar: Prüfungsausschuss I** –
Rechtliche Grundlagen (Einführung)
- 10.9. Seminar: „Sprich, damit ich dich sehe!“**
Redend überzeugen
- 13.9. Webinar: Finanzhaushalt in der Gemeinde**
(Einführung)
- 15.9. Webinar: Praxistipps für die Öffentlichkeitsarbeit**
- 20.9. Webinar: Tipps & Austausch für effektive Bürgerkontakte**
- 22.9. Webinar: Prüfungsausschuss II** –
Die Prüfung in der Praxis (Vertiefung)
- 24.9. Seminar: Rhetorik Masterclass:**
wirkungsstark – sicher – charismatisch
- 27.9. Webinar: Verantwortung als BGM** –
Sicherheit im Recht
- 29.9. Seminar: Social Media in der politischen Kommunikation**
- 1.10. Workshop: Bessere Fotos & Videos mit dem Smartphone**
- 3.10. Seminar: Der wirkungsvolle Hausbesuch:**
Treffsicher argumentieren

Wer am Kommunalmanager-Lehrgang teilnehmen möchte, muss sich anmelden und ein Motivationsschreiben sowie einen Lebenslauf verfassen.

Das gesamte Angebot der Bildungsakademie ist auf der Homepage der Akademie 2.1 zu finden.

Markus Burgstaller,
Geschäftsführer

02742 / 9020 – 1680

office@akademie21.at

www.akademie21.at

■ NACHHALTIGKEITSASPEKTE BEI DER VERGABE

WIE GELINGT EINE „GRÜNE“ AUSSCHREIBUNG?

DAS THEMA NACHHALTIGKEIT GEWINNT AUCH FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER IMMER MEHR AN BEDEUTUNG. DAS VERGABERECHT BIETET MEHRERE MÖGLICHKEITEN, UM AUCH DIE AUFTRAGSVERGABE NACHHALTIG ZU GESTALTEN.

Öffentliche Auftraggeber sind aufgrund des Bundesvergabegesetzes (BVerG) verpflichtet, bei Beschaffungsvorgängen auf die Umweltgerechtigkeit Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (z. B. Energieeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung) bei der

- Beschreibung der Leistung,
- bei der Festlegung von Eignungs- und Auswahlkriterien,
- durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder
- von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

Das BVerG überlässt öffentlichen Auftraggebern die Entscheidung, wie und in welcher Phase des Vergabeverfahrens die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte erfolgt. Auf der Ebene der Leistungsbeschreibung könnten beispielsweise bei Lieferleistungen nur Produkte gefordert werden, die über eine (Umwelt-)Zertifizierung (Bio-Zertifizierung, Umweltzeichen etc.) verfügen. Auch im Zuge der Bestangebotsermittlung kann die Lieferung von umweltschonenden Produkten besser bewertet werden. Im



Leistungsvertrag kann der Auftragnehmer verpflichtet werden, einen Mindestprozentsatz an emissionsarmen Fahrzeugen einzusetzen oder zur Vermeidung von Verpackungsmüll Waren nur in größeren Partien anstatt einzeln zu liefern.

STRASSENFAHRZEUGBESCHAFFUNGSGESETZ

Von besonderer Bedeutung ist das kürzlich in Kraft getretene Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz, welches für die Beschaffung von KFZ erstmals verbindliche Mindestquoten für emissionsarme Fahrzeuge vorsieht. ■■■

Schramm Öhler Rechtsanwälte

Herrengasse 3-5, 3100
St. Pölten

☎ 02742/222 95

@ kanzlei@
schramm-oebler.at



schramm-oebler.at

Schramm Öhler Rechtsanwälte
3100 St. Pölten, Herrengasse 3-5

SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Projekte. In sicherer Hand.

ökologisch.

wirtschaftlich.

handeln.

Die Partner für kommunale Entscheidungsträger in Niederösterreich

JÜNGSTER BÜRGERMEISTER DES LANDES

„DAS POLITISCHE BUNDESKLIMA FÄRBT AUF DIE GEMEINDEN AB“

VON FRANZ OSWALD

„Das schlechte politische Klima, das derzeit auf Bundesebene herrscht und von der Opposition und medial noch angeheizt wird, färbt langsam auch auf die Gemeinden ab“, beklagt Stefan Klammer aus Neidling, jüngster Bürgermeister Niederösterreichs. Die Bundesebene, von der hier die Rede ist, könne nicht ganz von der Stimmung in den Gemeinden abgekoppelt werden. Damit sei es auch zunehmend schwieriger, vor allem junge Leute für politische Mitarbeit zu gewinnen.

Dieses Stimmungsbild ortet Klammer, der beruflich als Assistent der VP-Geschäftsstelle des Bezirkes Sankt Pölten tätig ist, in vielen Gemeinden. Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger lehne einen solchen Stil ab, umso mehr werde Sachpolitik geschätzt, zu der er sich nachdrücklich bekennt, betont der Jung-Bürgermeister.

PARTEIOBMANN UND GEMEINDECHEF

Stefan Klammer wurde am 5. September 1994 als Sohn eines Angestellten der Diözese Sankt Pölten geboren. In der Landeshauptstadt absolvierte er die Handelsakademie und trat nach Ableistung des Zivildienstes beruflich in die VP-Landespartei, Abteilung Produktion, ein, ehe er in die Bezirksgeschäftsstelle überwechselte. Klammers Weg in die Öffentlichkeit zeich-

nete sich früh ab, er zeigte Interesse am Leben in der Gemeinde und in der Pfarre. So war es nicht überraschend, als er 2015 von der örtlichen VP gefragt wurde, ob er nicht für den Gemeinderat kandidieren wolle. Sein „Ja“ wurde mit dem vierten Listenplatz und einem entsprechenden Mandat belohnt. In diesem Jahr wurde er auch jüngster ÖVP-Gemeindeparteibmann (dies bis 2021).

2018 avancierte Klammer zum geschäftsführenden Gemeinderat, zuständig für Bauangelegenheiten. Am 2. Mai 2019 wurde er zum Bürgermeister gewählt. Bei der Gemeinderatswahl 2020 gewann Klammer zwei Mandate, hält jetzt bei 13 Mandaten (5 SP, 1 FP).

GEMEINDE AUF MODERNISIERUNGSKURS

Gemeindepolitisch fährt Stefan Klammer einen Modernisierungskurs: Ein modernes Gemeindezentrum ist geplant, 42 Prozent der Haushalte sind bereits an das Glasfasernetz angeschlossen. Neidling ist Zuwanderergemeinde (derzeit 1.770 Einwohner), Bauplätze sind rar. Die Lösung dieser Frage ist eine große Herausforderung für den Gemeindechef, eine neue Flächenwidmung ist in Diskussion.

Der noch unverheiratete Bürgermeister ist begeisterter Fotograf, Sportler und Reisender. Und Stefan Klammer schätzt es, nur wenige Fahrminuten von der Landeshauptstadt entfernt zu leben. ■■■



NAME ■ STEFAN KLAMMER
BEZIRK ■ SANKT PÖLTENLAND
ORT ■ NEIDLING

“ AUFGRUND DES DERZEIT SCHLECHTEN POLITISCHEN KLIMAS IST ES ZUNEHMEND SCHWIERIGER, VOR ALLEM JUNGE LEUTE FÜR POLITISCHE MITARBEIT ZU GEWINNEN.



PROF. DR. FRANZ OSWALD
WAR CHEFREDAKTEUR
DER NÖ LANDESREGIERUNG UND
IST JETZT FREIER JOURNALIST

■ INFRASTRUKTUR

STAATSSSEKRETÄR FORCIERT BREITBANDAUSBAU

EIN GUTER TEIL DER ZWEITEN BREITBAND-MILLIARDE STEHT NOCH ZUR VERFÜGUNG.

Mit dem Eintritt von Florian Tursky als neuer Staatssekretär in die Bundesregierung hat auch die Digitalisierung, speziell der Breitbandausbau, einen neuen An Schub erhalten. Tursky ist für Digitalisierung, Telekommunikation und Breitbandausbau zuständig – Bereiche, die schon bisher in der Agenda der Bundesregierung einen hohen Stellenwert hatten. Sie wird nun weiter intensiviert.

Während jedoch die Digitalisierung bis jetzt beim Landwirtschaftsministerium angesiedelt war, ressortiert sie nun beim Finanzministerium, wo der neue Staatssekretär seinen Sitz hat.

Tursky sieht sein Staatssekretariat als Querschnitt-Materie mit Kontakten zu vielen Ressorts – etwa Bildung und Sicherheit –, was auch speziell die Einbindung der Gemeinden betrifft. Ziel ist jedenfalls, wie der neue Staats-



© GEMEINDE KIRCHBERG

Spatenstich für den Breitband-Ausbau in Kirchberg am Wechsel u. a. mit Staatssekretär Florian Tursky und Landesrat Jochen Danningner.

sekretär betont, die flächendeckende Versorgung mit festen und mobilen Highspeed-Anbindungen bis zum Jahr 2030.

Seitens der Bundesregierung wurden bisher zwei Breitband-Milliarden zur Verfügung gestellt.

Während die erste bereits zur Gänze ausgeschöpft ist, steht ein guter Teil

der zweiten Milliarde noch zur Verfügung. ■■■

Breitbandbüro

☎ 01/577 55 7500 od. 01/514 33 - 0

✉ breitbandbuero@bmf.gv.at🌐 www.breitbandbuero.gv.at

■ VORSORGE

INVESTITIONEN IN DEN HOCHWASSERSCHUTZ

15A-VEREINBARUNG GARANTIERT, DASS GELD FÜR DEN SCHUTZ VOR DONAU-ÜBERSCHWEMMUNGEN VORHANDEN IST.

Seit dem Jahrhunderthochwasser 2002 war Niederösterreich immer wieder von großen Überflutungen betroffen, die in Summe einen Schaden von rund 1,3 Milliarden verursacht haben. „Seit dem Jahr 2002 wurden rund 1,5 Milliarden Euro in Schutzmaßnahmen investiert und über 300 Gemeinden sicherer gemacht“, sagte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner bei einer Pressekonzferenz. Dabei präsentierte sie gemeinsam mit LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und NÖ Gemeindebund-Präsident Hannes Pressl das 3. Investitionsprogramm für Donau-Hochwasserschutz in Niederösterreich. Aktuell werden jährlich rund 25 bis 30 Projekte begonnen bzw. fertiggestellt. Neben Projekten entlang der Donau wurde in die Sanierung des Marchfeld-Schutzdammes in Höhe

**Krummnußbaums
Bürgermeister Bernhard
Kerndler, Neustadtl's
Bürgermeister Franz
Kriener, LH Johanna
Mikl-Leitner,
NÖ Gemeindebund-
Präsident Johannes
Pressl und LH-Stv.
Stephan Pernkopf präsenti-
erten das neue Investi-
tionsprogramm.**



© NÖ GEMEINDEBUND

von 110 Millionen Euro ebenso investiert wie in den Hochwasserschutz in Aggsbach-Markt um 22 Millionen Euro oder in Rossatz-Arnsdorf um 34 Millionen Euro.

Für die Umsetzung von Projekten nötigen Schulterchluss von Bund, Land und Gemeinden

wurde nun eine dritte 15a-Vereinbarung beschlossen, da die beiden bisher gültigen ausgelaufen sind. Die Planungen für weitere Maßnahmen können nun starten. Stellvertretend führte die Landeshauptfrau zwei Projekte in Neustadt/Donau und in Krummnussbaum an. ■■■

GEMEINSAM KÖNNEN WIR MEHR SICHERHEIT ERREICHEN!

Polizeiarbeit im Wandel der Zeit.

Ziel von „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ ist, Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der öffentlichen Sicherheit in ihrer Gemeinde oder Stadt mitwirken zu lassen, sowie den Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei zu verbessern.

Alle Infos unter
[gemeinsamsicher.at](https://www.gemeinsamsicher.at)
und in der **mobilen App**



AKTIONSTAG DER DORF- UND STADTERNEUERUNG

Am 11. Juni fand in 100 niederösterreichischen Gemeinden der vierte Aktionstag der NÖ Dorf- und Stadterneuerung statt. Unter dem Motto „Unser Netz der Gemeinschaft“ wurden Dorfgemeinschaftshäuser und Spielplätze eröffnet, gemeinsame Wanderungen unternommen, Marktplatzfeste gefeiert und vieles mehr. Im Fokus der Aktivitäten zum Aktionstag standen die Vernetzung der Dorfgemeinschaft, das gemütliche Beisammensein bei Musik,

die Möglichkeiten zum Austausch über aktuelle Projekte und Themen in den Gemeinden.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner: „Die Beteiligung der Gemeinden und Dorferneuerungsvereine ist beispielgebend. 250.000 Menschen sind daran beteiligt, unsere Dörfer und Städte noch liebens- und lebenswerter zu gestalten. Das sorgt für eine nachhaltige Lebensqualität in unseren Gemeinden.“



In Fels am Wagram wurde ein Seifenkistrennen veranstaltet. hinten v.l.n.r.: Geschäftsführerin Christine Schneider (NÖ.Regional), Peter Bader Gruber, Hermann Jelleschitz, Obfrau Maria Forstner (NÖ Dorf- und Stadterneuerung). vorne v.l.n.r.: Markus Gutleder, Starterin Jasmin Gutleder, LAbg. Christoph Kaufmann, Stefan Czamutjian (Dorferneuerungsverein Thürntal).

BUCHTIPP: NÖ BAURECHT

Bauordnung, Bautechnikverordnung, Raumordnungsgesetz: Die zwölfte Auflage des bewährten Kommentars zum Niederösterreichischen Baurecht bietet eine aktuelle Gesamtdarstellung unter besonderer Berücksichtigung aller Änderungen.

Die Vorteile:

- Gesetzesmaterialien, die zum besseren Verständnis der jeweiligen Bestimmungen beitragen
- Praxisbezogene Anmerkungen mit weiterführenden Hinweisen
- Rechtsprechung der Höchstgerichte und des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zum NÖ Bau- und Raumordnungsrecht sowie wichtige Entschei-

dungen zu den Bauordnungen und Raumordnungsgesetzen anderer Bundesländer, soweit für Niederösterreich relevant

- Wichtige Nebengesetze und Durchführungsverordnungen



Wolfgang Pallitsch, Philipp Pallitsch und Wolfgang Klewein:
BauR NÖ - Baurecht NÖ, Linde Verlag,
2.300 Seiten, 249 Euro.
ISBN 978-3-7073-4322-9

IMPRESSUM

Herausgeber:

NÖ GEMEINDEBUND
(Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten, Ferstlberggasse 4
ZVR 959071656

Internet: www.noegemeindebund.at

Mit der Herausgabe beauftragt:

Landesgeschäftsführer Mag. Gerald Poyschl

Medieninhaber:

Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH.,
1010 Wien, Löwelstraße 6,
Tel.: 01/532 23 88-0

Chefredakteur:

Mag. Helmut Reindl,
E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at
Mitarbeit: Bernhard Steinböck, MSc.

Prof. Dr. Franz Oswald

Grafik: Österreichischer Kommunal-Verlag,
Thomas Max, E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf:

Tel.: 01/532 23 88-0
Martin Pichler,
E-Mail: martin.pichler@kommunal.at
Martin Mravlak,
E-Mail: martin.mravlak@kommunal.at
Oliver Vogel,
E-Mail: oliver.vogel@kommunal.at

Hersteller:

Leykam Druck, 7201 Neudörfel

Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt

Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust an folgende Zielgruppen in NÖ: Mandatäre und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebedienstete). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Bedienstete der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder des Medieninhabers decken.



**Ihre Landesbank für
ganz Österreich!**



**KINDERGARTEN.
VOLKSSCHULE.
LANDESBANK.
FEUERWEHRHAUS.
RATHAUS.**

Öffentliche Finanzierungen brauchen lange Erfahrung, hohe Kompetenz, Nähe und Zukunftsperspektive. Effektive und budget-schonende Lösungen zur Portfoliosteuerung und attraktive All-inclusive-Leasingmodelle. Nachhaltig und zukunftsorientiert - für Gemeinden in ganz Österreich.

Ihr Ansprechpartner:

Leiter Öffentliche Finanzierungen

Dr. Christian Koch: 05 90 910

christian.koch@hyponoe.at



HYPO NOE